

BStGer BH.2017.12 vom 24. Januar 2018

Bundesstrafgericht, 2018-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BH.2017.12

FR: TPF BH.2017.12 du 24 janvier 2018

IT: TPF BH.2017.12 del 24 gennaio 2018

Regeste

Verhaftung (Art. 52 ff. VStrR). Unentgeltliche Rechtspflege im Beschwerdeverfahren (Art. 29 Abs. 3 BV).

Erwägungen

E. 1

Widerhandlungen gegen das Zollgesetz werden nach diesem und nach dem VStrR verfolgt und beurteilt. Verfolgende und urteilende Behörde ist die Beschwerdegegnerin (Art. 128 ZG). Hinsichtlich der Widerhandlungen gegen das Mehrwertsteuergesetz ergibt sich die Anwendbarkeit des VStrR aus Art. 103 Abs. 1 MWSTG (vgl. auch CAMENZIND/HONAUER/VALLENDER/JUNG/PROBST, Handbuch zum Mehrwertsteuergesetz [MWSTG], 3. Aufl. 2012, N. 2696). Bei der Einfuhrsteuer obliegt die Strafverfolgung hierbei der Beschwerdegegnerin (Art. 103 Abs. 2 MWSTG).

E. 2.1

Der untersuchende Beamte kann den einer Widerhandlung dringend Verdächtigen vorläufig festnehmen, wenn ein Haftgrund nach Art. 52 VStrR angenommen werden muss und Gefahr im Verzuge ist (Art. 51 Abs. 1 VStrR). Der Festgenommene ist unverzüglich einzuvernehmen; dabei ist ihm Gelegenheit zu geben, den bestehenden Verdacht und die Gründe der Festnahme zu entkräften (Art. 51 Abs. 2 VStrR). Muss nach wie vor ein Haftgrund angenommen werden, so ist der Festgenommene unverzüglich der zur Ausstellung von Haftbefehlen ermächtigten kantonalen Gerichtsbehörde zuzuführen (Art. 51 Abs. 3 VStrR). Zuständig ist diesfalls die am Orte der Festnahme zuständige Gerichtsbehörde (Art. 53 Abs. 2 lit. a VStrR). Die Gerichtsbehörde prüft, ob ein Haftgrund bestehe; der untersuchende Beamte und der Festgenommene sind dazu anzuhören (Art. 51 Abs. 4 VStrR). Hierauf verfügt die Gerichtsbehörde die Verhaftung oder die Freilassung, gegebenenfalls gegen Sicherheitsleistung. Der Entscheid kann mit Beschwerde nach Art. 26 VStrR angefochten werden (Art. 51 Abs. 5 VStrR).

E. 2.2

Gegen Zwangsmassnahmen im Sinne der Art. 45 ff. VStrR und damit zusammenhängende Amtshandlungen kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 26 Abs. 1 VStrR i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. b StBOG). Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Amtshandlung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR). Mit der Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts oder die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 28 Abs. 2 VStrR). Die Beschwerde ist innert drei Tagen, nachdem der Beschwerdeführer von der Amtshandlung Kenntnis erhalten hat, bei der zuständigen Behörde schriftlich mit

Antrag und kurzer Begründung ein- zureichen (Art. 28 Abs. 3 VStrR).

E. 2.3

Das zur Beschwerdeführung berechtigende Rechtsschutzinteresse im Sinne von Art. 28 Abs. 1 VStrR muss grundsätzlich ein aktuelles und praktisches sein (BGE 118 IV 67 E. 1c; Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BV.2016.21 vom 12. Dezember 2016 E. 1.2; BV.2015.22 vom 10. Mai 2016 E. 2.3). Mit der Entlassung des Beschwerdeführers aus der Untersuchungshaft ist des- sen aktuelles Rechtsschutzinteresse am Beschwerdebegehren Ziff. 1 weg- gefallen. Dieser Teil des Verfahrens ist zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abzuschreiben (vgl. den Beschluss des Bundesstrafgerichts BH.2014.6 vom 17. Juni 2014 E. 1.3).

E. 2.4

Auf das einzig im Namen des Beschwerdeführers erhobene Beschwerdebe- gehren Ziff. 2 (vgl. act. 1, S. 1 und 7) ist demgegenüber nicht einzutreten. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung betrifft grundsätzlich nur die

Interessen des amtlichen Rechtsbeistands. Dieser ist zur Beschwerdeerhe- bung befugt und kann die Honorarfestsetzung persönlich und in eigenem Namen anfechten (vgl. die Entscheide des Bundesstrafgerichts BK.2006.1 vom 15. März 2005 [recte 2006] E. 1.1; BK.2005.17 vom 18. November 2005 E. 1.1). Die amtlich vertretene Partei ist durch eine angeblich zu tief festge- setzte amtliche Entschädigung nicht betroffen und nicht zur Rüge der Erhö- hung der Entschädigung befugt (vgl. hierzu das Urteil des Bundesgerichts 6B_115/2017 vom 6. September 2017 E. 2 m.H.). Der Beschwerdeführer ficht die Festsetzung des Honorars seines amtlichen Vertreters indes aus- drücklich in eigener Person an. Hierzu ist er nicht legitimiert.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer ersucht um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Beschwerdeverfahren, da er als mittellos anzusehen sei (act. 1, S. 9). Innerhalb der zur Einreichung einer Replik anberaumten Frist retournierte er der Beschwerdekammer das Formular betreffend unentgeltli- che Rechtspflege (BP.2017.89, act. 3).

E. 3.2

Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Gerichtskosten und von der Sicherstellung der Parteientschädigung, sofern ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 64 Abs. 1 BGG analog; siehe dazu TPF 2011 25 E. 3). Wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, bestellt die Be- schwerdekammer der Partei einen Anwalt oder eine Anwältin (Art. 64 Abs. 2 BGG analog).

Es obliegt grundsätzlich der gesuchstellenden Partei, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen und soweit als möglich zu belegen, wobei die Belege über sämtliche ihre finanziellen Verpflichtungen sowie über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Aufschluss zu ge- ben haben. Kommt sie dieser umfassenden Pflicht zur Offenlegung ihrer fi- nanziellen Situation nicht nach bzw. ergeben die vorgelegten Urkunden und die gemachten Angaben kein kohärentes und widerspruchsfreies Bild ihrer finanziellen Verhältnisse, so kann ihr Gesuch mangels ausreichender Sub- stanzierung oder mangels Bedürftigkeitsnachweises abgewiesen werden (BGE 125 IV 161 E. 4a S. 164 f.; siehe u. a. auch den Beschluss des Bun- desstrafgerichts BV.2016.1 vom 20.

Mai 2016 E. 4.3).

E. 3.3

Der Beschwerdeführer gab mit Formular betreffend unentgeltliche Rechtspflege lediglich an, arbeitslos zu sein, machte aber keinerlei genauere und überprüfbare Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen, weder zu Einnahmen und Ausgaben noch zu Vermögen oder Schulden (BP.2017.89,

act. 3). Einzige Beilage bildet ein an den Beschwerdeführer gerichtetes Schreiben vom 5. Januar 2018, mit welchem dieser zur Vorlage von Unterlagen aufgefordert wird, damit dessen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bearbeitet werden könne. Detaillierte Angaben zu den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers lassen sich dem Schreiben jedoch keine entnehmen. Insgesamt ist der Beschwerdeführer seiner Pflicht zur Mitwirkung bei der Feststellung seiner finanziellen Verhältnisse nicht nachgekommen. Dessen Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist abzuweisen.

E. 4.1

Bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens ist mit summarischer Begründung auf Grund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes über die Prozesskosten zu entscheiden (Art. 62 ff. und Art. 71 BGG analog i.V.m. Art. 72 BZP).

E. 4.2

Ist der Beschuldigte einer Widerhandlung dringend verdächtigt, so darf gegen ihn gemäss Art. 52 Abs. 1 VStrR ein Haftbefehl erlassen werden, wenn bestimmte Umstände den Verdacht begründen, dass er sich der Strafverfolgung oder dem Strafvollzug entziehen werde (lit. a) oder dass er Spuren der Tat verwischen, Beweisgegenstände beseitigen, Zeugen oder Mitbeschuldigte zu falschen Aussagen verleiten oder auf ähnliche Weise den Zweck der Untersuchung gefährden werde (lit. b). Zudem darf ein Haftbefehl nicht erlassen werden, wenn dies zur Bedeutung der Sache in einem Missverhältnis stehen würde (Art. 52 Abs. 2 VStrR). Eine nach Art. 52 Abs. 1 lit. b verfügte Untersuchungshaft darf nur mit besonderer Bewilligung der Behörde, die den Haftbefehl ausstellte, länger als 14 Tage aufrecht erhalten werden (Art. 57 Abs. 2 VStrR).

E. 4.3.1

Der Beschwerdeführer befand sich an Bord des Fahrzeuges, in welchem am 19. Dezember 2017 über 1,5 Tonnen nicht zur Zollbehandlung angemeldetes Fleisch gefunden wurde (act. 4.3, Untersuchungsjournal, Akt 1 und 2). Beim Fahrer wurden bei dieser Gelegenheit verschiedene Bestellscheine für Fleisch gefunden, welche als Kunden «A.» (den Vornamen des Beschwerdeführers) nennen (act. 4.3, Untersuchungsjournal, Akt 8 und 10, S. 12). In den Effekten des Beschwerdeführers konnte ein Schlüssel zum Fahrzeug mit der Kontrollschildnummer 1 festgestellt werden (act. 4.3, S. 2 und Untersuchungsjournal, Akt 4). In diesem Fahrzeug wurden weitere rund 250 kg mutmasslich aus dem Ausland stammendes Fleisch aufgefunden (act. 4.3, Untersuchungsjournal, Akt 18, S. 16 f.). Allein diese Umstände vermögen

gegenüber dem Beschwerdeführer ohne Weiteres einen dringenden Tatverdacht auf Beteiligung an Widerhandlungen gegen das Zollgesetz und gegen das Mehrwertsteuergesetz zu begründen. Die diesbezüglichen Bestreitungen des Beschwerdeführers in der Beschwerde sind demgegenüber als reine Schutzbehauptungen zu

werten.

E. 4.3.2

Konkrete Anhaltspunkte für den Haftgrund der Kollusionsgefahr nach Art. 52 Abs. 1 lit. b VStrR können sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts namentlich ergeben aus dem bisherigen Verhalten des Beschuldigten im Strafprozess, aus seinen persönlichen Merkmalen, aus seiner Stellung und seinen Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachverhaltes sowie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihm und den ihn belastenden Personen. Bei der Frage, ob im konkreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch der Art und Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen bzw. Beweismittel, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen (vgl. zuletzt u. a. das Urteil des Bundesgerichts 1B_406/2016 vom 22. November 2016 E. 2.4 m.w.H.).

Der Beschwerdeführer hat anlässlich seiner Einvernahme vom 19. Dezember 2017 eine Beteiligung an den untersuchten Widerhandlungen bestritten (act. 4.3, Untersuchungsjournal, Akt 25). Untersuchende Beamte haben im Untersuchungsjournal festgehalten, sie hätten anlässlich der Einvernahme des Mitbeschuldigten B. den subjektiven Eindruck erhalten, dieser stehe unter dem Einfluss des Beschwerdeführers. Bei jeder den Beschwerdeführer betreffenden Frage habe B. keine Auskunft geben wollen. Sie hätten gar den subjektiven Eindruck erhalten, dass B. dann zusammengezuckt bzw. eingeknickt sei und Angst vor dem Beschwerdeführer haben könnte (act. 4.3, Untersuchungsjournal, Akt 9, S. 3). Angesichts dieser Feststellungen und der zum Zeitpunkt des Erlasses des Haftbefehls noch durchzuführenden Beweissmassnahmen (namentlich Ermittlung weiterer Tatbeteiligter sowie der Abnehmer des importierten Fleisches) war von einem gewissen Risiko der Beeinflussung von Aussagen weiterer Beteiligter auszugehen. Die Kollusionsgefahr wurde demnach zu Recht bejaht. Aufgrund des Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerde mutmasslich abgewiesen worden wäre, soweit auf diese überhaupt eingetreten werden konnte.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer als unterliegende Partei die Gerichtskosten zu tragen (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG analog). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 750.– festzusetzen (Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom

31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.